

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 46

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

her schon die Knaben im Alter von 10 bis 11 Jahren in den Volksschulen für den Militärdienst passend vorbereitet, das Gesetz vom Jahre 1872 aber bezüglich der Dispensierungen dahin abgeändert werden, daß die Dispensierungen künftighin nur solchen jungen Leuten zugesprochen werden, welche in den Volksschulen sich eine gute, militärische Vorbildung angeeignet oder die Weiskunst erlernt haben.

Der französische Correspondent zu Rom des „Avenir militaire“ spricht sich über die Flugschrift des Obersten Haymerle sehr lobend aus und pflichtet dem Inhalte derselben vollkommen bei. Er drückt sein Erstaunen darüber aus, daß dieser in jeder Beziehung zutreffenden, richtigen und vorzüglichen Arbeit so viel arge Dinge in Italien unterschoben wurden; da doch Oberst Haymerle es in seinen Darlegungen weder an dem nöthigen Takte, noch an der erwarteten Rücksicht für das Offizierscorps und die Armee Italiens fehlen ließ. Der erwähnte Correspondent läßt durchblicken, wie wenig General Mezzacapo's Auforderung zum energischen Handeln an noch kräftigere Landesvertheidigungs-Maßregeln gerechtfertigt erscheint.

(De. u. W. 3.)

Italien. (Revision der militärischen Bedingungen Italiens. — Kriegsbudget und Effectivstände für das Jahr 1880. — Das Marinebudget pro 1880. — Die neue Panzerfregatte „Italia“. — Die Dislokationsliste für den Winter 1879/80.) Die „Italia militare“ bringt unter dem Titel: „Ueber unsere militärischen Zustände“ einen bemerkenswerthen Aufsatz, in welchem sie hervorhebt, daß es nothwendig geworden sei, sich über den Grad der militärischen Macht Italiens nähere Rechenschaft zu geben. Sie sagt: „Wenn — so wie jetzt es durch eine im Auslande erfolgte Publikation geschehen ist — wenn gewisse politisch militärische Fragen zur Discussion kommen und man daran geht, unsere Streitkräfte zu messen, wenn man die ökonomische Frage aufwirft und die Mittel des Kriegsbudgets überzählt; so ist es klar, daß wir unsererseits den vollen Zustand der Dinge näher in's Auge fassen und unsere Militär-Organisation in ihren Details einer näheren Prüfung unterziehen müssen.“ Im Verfolge dieser Betrachtungen heißt es weiter: „Bleiben wir bei der in unserem ersten Reorganisationsgesetze vom Jahre 1871 festgesetzten Heeresstärke für die erste Linie; so stellt sich vor Allem als nothwendig dar, daß nichts von dem fehle, was mindestens dieses Heer bedarf, um seine Schuldigkeit zu thun, wenn es sich bereinst um die Vertheidigung unserer Unabhängigkeit handeln wird. Dies zu erreichen, rufen wir nie ermüden. Wir zweifeln auch nicht, daß in diesem Punkte alle Italiener, welch' immer politischer Richtung, einig sind, und daß alle einsehen, wie wir, wenn auch unermüdet, für unser Heerwesen so viel zu thun, als andere Staaten für das ihrige, doch unser Vertheidigungs-System in den erwähnten Grenzen immer kräftiger, immer wirksamer gestalten müssen. Vervollständigen wir also die seit 1871 unternommenen Arbeiten und sichern wir unserem Heere, ohne Vermehrung der Truppenmacht und ohne unerschwingliche Erhöhung des Kriegsbudgets, jene Bedingungen, die dasselbe nothwendig hat, um mit Erfolg in den Kampf gehen zu können. Diese Bedingungen aber sind: 1. Das Heer muß in der als nothwendig anerkannten Stärke mit soliden Cadres ausgestattet und die verschiedenen Waffengattungen desselben müssen gut ausgebildet und diszipliniert sein. Consequenterweise hat der Urlaubersstand der ersten Kategorie so stark gehalten zu werden, um beim Uebergang vom Friedensfuß auf den Kriegsfuß die ganze vorgeschriebene Kriegesstärke ermöglichen zu können. Diese Urlauberklassen müssen aber öfter einberufen werden. Endlich erscheint auch eine hinlängliche Anzahl von Ersatz-Truppen unentbehrlich. 2. Das Heer muß passend und ausgiebig bewaffnet und gerüstet sein. 3. Das Heer muß in Verfassung gestellt werden, mit den gleichen Elementen im Frieden wie im Kriege zu funktionieren. Die durch die Mobilisirung bedingten Ueberänderungen dürfen nur Oeringfügiges betreffen. 4. Die Mobilisirungs-Operationen müssen leicht ausführbar, einfach geartet und nicht vielfältig gestaltet sein. Das sämtliche Mobilisirungs-Material hat stets disponibel gehalten zu werden; auch an der richtigen Vertheilung desselben

darf es nicht fehlen. 5. Das Heer zweiter Linie soll derart formirt erscheinen, daß man im Bedarfsfalle damit das Heer erster Linie hauptsächlich unterstützen könne. Die Territorial-Miliz muß befähigt sein, im Kriegesfalle den Garnisons- und Festungsdienst zu versehen. 6. Das Landesvertheidigungs-System hat so eingerichtet zu werden, daß die Grenz-Eingänge überall durch kräftige Sperren geschlossen und die Küsten gut geschützt bleiben. Im Innern des Landes sollen sich Stütz- und Centralpunkte für die Heeresbedürfnisse befinden, sowie große besetzte Lager, aus denen das Heer mit Vortheil zur Offensive hervordringen könne.“ Diese Punkte will nun die „Italia militare“ successiv besprechen und bei jedem derselben soll genau angegeben werden, was bezüglich des italienischen Heeres noch zu thun wäre, um den hier aufgestellten Bedingungen gerecht zu werden.

Bekanntlich wurde das Kriegsbudget pro 1880 mit 191,315,853 Lire fixirt; rechnet man noch die besonderen Anforderungen der Kriegsverwaltung für Landesvertheidigungs-Arbeiten hinzu, so dürfte sich das Mehr-Erforderniß für das Jahr 1880 auf 20 Millionen Lire belaufen. Die präliminirten Heeres-Effectivbestände sind

11879	Offiziere der aktiven Armee,
112	„ in Zuwartung,
194951	Unteroffiziere und Soldaten und
3269	Beamte, zusammen
210211	Mann.

Dazu kommen noch: 25726 Truppenpferde und 6136 Offizierspferde.

Das Marine-Budget beträgt 46,877,308 Lire, somit um 2 552,921 Lire mehr, als im vorigen Jahre votirt wurden.

Der Stapellauf des großen Panzerschiffes „Italia“, des größten Kriegsschiffes der Welt, soll binnen Kurzem stattfinden. Die „Italia“ mißt 122 Meter in der Länge und 22,5 Meter in der Breite. Der Tonnengehalt beträgt 14000, somit um 4000 mehr als der des „Dulio“. Der Panzer ist 25 Centimeter dick. Die Geschütze werden 100 Tonnen-Kanonen (wie beim „Dulio“) sein. Die Schnelligkeit soll 16 Meilen in der Stunde betragen.

Die neue Dislokationsliste für den Winter 1879/80 ist soeben hinausgegeben worden. (De. u. W. 3.)

Rußland. (Ersparnisse bei der Truppenausrüstung.) Das russische Kriegsministerium hat eine Kommission angeordnet, die sich mit der Vereinfachung und keiner Störung unterliegenden Verpflegung der Truppen zur Zeit des Krieges zu befassen hat. General Milutin war es, der sich dagegen aussprach, daß die kommissariatlichen und administrativen Verrichtungen durch Offiziere der Truppen besorgt werden. In dem Befehlsschreiben, welches der Kriegsminister an Generalmajor Prinz Scherbatoff, dem Vorstände der Kommission, erließ, dringt er darauf, daß der russische Soldat, ohne jede Erhöhung der bisherigen Auslagen, besser gekleidet und genährt werden müsse als es gegenwärtig der Fall sei. Die Neuerungen, die er beabsichtigt, erfordern keine höheren Vorausschläge, aber man müsse darauf bedacht sein, alle jene Unregelmäßigkeiten zu beseitigen, welche habgütigen Offizieren die Gelegenheit bieten, ihre Mannschaften zu benachtheiligen, oder den nachlässigen es gestatten, ihre Pflichten zu verabsäumen. Zum Schlusse erklärt der Kriegsminister, daß die innere Verwaltung der russischen Regimenter ordentlich und strammer geführt werden müsse, und knüpft den Wunsch daran, daß es den 20 Offizieren, welche dem Prinzen zugewiesen sind, gelingen möge, die gedachten Reformen zum Vortheile des russischen Heeres glücklich zu Stande zu bringen. (Veteran.)

Verchiedenes.

— (Freiwillige militärische Gesellschaften als Surrogat stehender Truppen.) (Schluß.) Weniger angenehm als der Auftrag, selbst einen Fürsten bei sich zu empfangen, war wohl für die Bogenschützen der Rathschluß vom 30. Juni 1673, welchem zufolge die Schützengaben, d. h. die 21 Paar Hosen und 28 Wamse, so bisher sie allein auf dem Lindenhof verkurzweltet, so vertheilt wurden, daß künftlg

den Bogenschützen	7 Paar Hosen u. 12 Wamse	} zu fallen sollen;
„ Doppelmusketen-schützen	7 „ „ „ 8 „	
„ Stuck-schützen	7 „ „ „ 8 „	
	21 „ „ „ 28 „	

in Ansehung, daß das Schießen mit Stücken und Doppelmusketen zu diesen Zeiten üblich und höchst notwendig, hingegen das Bogenschießen von keiner Nutzbarkeit noch Übung mehr sei; — ein Beschluß, welcher 1698 dadurch einigermaßen gemildert ward, daß der Bogenschützengesellschaft nebst einem Kloster Stihlholz ein Paar Hosen sammt einem Wams zu den bereits habenden zugetheilt wurden.

Noch erfreulicher aber war es für dieselbe, daß, weil Mancherren dem dem Vernehmen nach hier ankommenden Herrn Prince de Dombes seinem hohen Rang gezehrende Ehre anthun werden, durch Verfügung vom 17. September 1717 Herr Schützenmeister Keller beauftragt wird, zu veranstalten, daß auf die ihm (zu) bedeutende Zeit ein expresse Bogenschießen auf dem Hof gehalten werde.*)

In Vergleichung mit dem in der Gegenwart schnellen und durchgreifenden Wechsel so mancher lange bestandener Einrichtungen, Übungen und Gewohnheiten ist es immerhin beachtenswerth, daß, obgleich die Anwendung des Schießpulvers zum Kriegegebrauche in Europa schon seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stattgefunden, nichtsdestoweniger bis um die Mitte, ja bis in den letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts die Armbrüste im Kriege noch neben den Feuergewehren gebraucht wurden; — daß noch beinahe ein volles Jahrhundert später, im Jahr 1576, auf dem Freischießen zu Straßburg Stahl und Büchse, alte und neue Waffen gleiche Vorzüge genossen, indem gleiche Gewinnste für beide ausgesetzt waren; — daß endlich bis gegen Ende des sechzehnten, ja vermuthlich selbst bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die jüngern Knaben zu Start und Land alljährlich im Frühjahr mit der Armbrust nach dem Ziel schossen.

Obgleich die Büchsengesellschaft am Platz bedeutend jünger sein muß als die jetzt noch fortblühende Bogenschützengesellschaft auf dem Hof, so ermangeln wir nicht nur jeder Nachricht über derselben erste Entstehung, sondern es beschränkt sich überhaupt ihre ältere Geschichte nur auf einzelne Bruchstücke. — Dagegen ist es bemerkenswerth, daß seit 1581 (also seit bald 300 Jahren) deren Verfassung insofern sich nicht verändert hat, daß derselben Vorsteherchaft noch jetzt aus einem Obmann, einem Schützenmeister, 7 Stiebnern und einem Gesellschaftsschreiber besteht.

Wie bestverdienet Wohlwollens aber die Büchsen-schützen von Seite der Regierung sich zu erfreuen hatten, geht daraus hervor, daß, während die Bogenschützen früher nur 21 Paar Hosen und 28 Wamse als Schützengaben empfingen, und dieselben seit 1673 noch mit den Doppelmusketen- und den Stuck-schützen theilen mußten; — dagegen seit 1659, laut Rathsbefehl, der Büchsen-schützengesellschaft jährlich 61 Stück Tuch (jedes zu einem Paar Hosen) und 62 Stück Wadent, jedes 5 Ellen lang, (zu einem Wams) zu Theil, welche, nach verschiedenen Bestimmungen, wöchentlich ausgeschossen wurden; — nachdem bereits 1550, bei Vermehrung der Schützen, die Zahl der Schelben von 9 auf 15 vermehrt worden war.

Was aber die Schützengesellschaft am Platz noch höher stellte, ist die der Vorsteherchaft derselben übertragene richterliche Befugniß, indem laut Rathsbefehl vom 10. Juni 1695 an Schützenmeister und Stiebner Vollmacht erteilt wird, an den Schießtagen, von Morgen bis Abends zur Thorgloßzeit, im Schützenhaus, bis an den Schanzengraben und den Rand der Kirchweiden, an Schützen und andern Personen die nämliche Straf-Competenz ausüben zu lassen, welche die Obervögte der

innern Vogteien besitzen; — doch sollen wichtigere Fälle den betreffenden Gerichten überwiesen werden. — Daß neben der strafrichterlichen die Vorsteherchaft unserer Schützengesellschaft auch eine schiedsrichterliche Befugniß ausgeübt habe, darf daraus entnommen werden, daß am 22. März 1626 der durch die Herren Obleute und Stiebner am Platz zwischen den Büchsen-schützen von Weinzingen und denen von Regensperg und Höngg ergangene Spruch bestätigt wurde.

Daß auch in anderer Beziehung den Büchsen-schützen nicht geringere Ehre zu Theil ward als den Bogenschützen, ergibt sich daraus, daß, laut Rathsbefehl vom 27. September 1641, den Vorständen der Schützengesellschaft überlassen ist, gebührende Verfügung zu thun, wie des französischen Ambassadors Ehrengabe von 100 Kronen am Platz verkürztweilet werden möchte.

Daß unter solchen Verhältnissen die Aufnahme und das Verbleiben in der Schützengesellschaft an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde, ist leicht zu begreifen; — indem, laut Rathsbefehl vom 7. Jänner 1657, weiter jetzt, noch in's Künftige Niemand, wer der wäre, bei den haltenden Vöthern (gebotenen Zusammenkünften) am Platz und Befahrungen der Ämter: als Obmann, Schützenmeister, Stiebner, Rechenherr, Stubenschnetz sich einzufinden befugt sein soll, er habe denn einen Schild all-dort, und die gewöhnlichen 6 Schießtage erfüllt, auch die Stuben-schützen abgeführt.

Dagegen ist es sehr zu bedauern, daß, weil unsere lieben Schützen weit mehr geschossen, als geschrieben haben, in technischer Beziehung über derselben Übungen und Beschäftigungen sehr Weniges berichtet werden kann.

Sehr wahrscheinlich waren in früherer Zeit auf unserm Schützenstand drei verschiedene Arten von Feuergewehren, die Handrohre, die Reismusketen und die gezogenen schweren Musketen in Übung *); — so daß für jede derselben besondere Schießtage angeordnet waren.**)

Die Erlaubniß, an den Handrohrschießtagen auch mit Stupern zu schießen, scheint hingegen erst um das Jahr 1779 erteilt worden zu sein.***)

*) Es stimmen damit die auf 3 verschiedenen Distanzen aufgeführten Schützenmauern überein, von denen die nächsten für Handrohre und Stupen, die vor dem Zielwall stehenden für Reismusketen, die entferntesten jenseits der Stihl im Kräuel für Doppelmusketen bestimmt waren.

**) zufolge der Schießordnung vom 1. Christmonat 1660 sollen in's Künftige alle Gaben, wie man es in's Feld gegen den Feind zu gebrauchen pflegt, verkürztweilet werden, auch jede Muskete sowohl als das Feuerrohr so beschaffen sein, daß ein zweitöthiger Kolben darein gehe, — damit aber doch das kostbare Geschöß der gezogenen schweren Muskete nicht in Abgang komme, mögen mit denselben je auf den dritten Sonntag die Gaben mit Drangkugeln verschossen werden. F. U. Lindner. — Nach einer Verfügung von 1766 soll ein Jeder (wo nicht alle 3 Geschöße) doch das Handrohr und die Reismuskete eigenthümlich haben. Wenn aber 2 oder 3 gute Freunde sich mit einander verstehen und ihre Geschöße mit einander haben wollen, so soll solches, wie bisanhin, erlaubt sein. — Am 1. Oktober 1794 fand noch das Enschießen mit der schweren Muskete statt. Protokoll der Schützengesellschaft an dem Platz in Folge gütiger Mittheilung d. Herrn Schützenmeister William.

***). In Folge einer am 15. Februar 1779 gestellten Anfrage eines Mitgliedes wurde ein Erkenntniß der Herren Vorgesetzten verlesen, woraus sich ergeben, daß (sowohl) den Herren Jägern, als übrigen Herren und Schützen bewilligt sein soll, an den Handrohrschießtagen mit Stupern, jedoch ohne Sticher, schießen zu dürfen; — diesem Erkenntniß aber dann noch mündlich beigefügt, daß man die Erlaubniß zum Gebrauche der Stupen an den Handrohrschießtagen hauptsächlich um des Nutzens und Vorteils der Gesellschaft willen erteilt, weil unstreitig durch mehrere Facilitirung mehrere Liebhaber gepflanzt, und sonderheitlich auch die Herren Jäger (Scharfschützen), welche doch einen beträchtlichen Theil der Schützengesellschaft ausmachen (und deren hochobrigkeitlich privilegiertes Geschöß der Stupen sei), je länger

*) Auch zu Wintertthur befand sich eine Gesellschaft der Bogenschützen, welche seit 1626 ein eigenes Haus besaßen, später aber in dem für die Büchsen-schützen neu erbauten Schützenhaus Aufnahme fanden, dessen Einweihung 1741 durch ein von beiden Gesellschaften ausgeschriebenes Freischießen erfolgte. J. G. Troll III. 81.

Daß unsere Büchsenhübschgesellschaft während ihres vielleicht bald 400jährigen Bestandes es nicht daran ermangeln ließ, von sich aus Freischützen anzuordnen und anderwärts abgehaltene Freischützen zu besuchen, ist allgemein bekannt, so daß es genügen kann, theils an die schon früher erwähnten Gesellschaften und Freischützen von 1472 und 1504 zu erinnern, theils beizufügen, wie im August 1708 ein 4 Tage lang dauerndes Schießen im Schützenplatz abgehalten wurde, bei welchem Landrichter Schräml von Nefenbach die erste, Rudolf Meyer von Winterthur die zweite und Wachtmeister Franz Arter von Zürich die dritte Gabe empfing; — wie dagegen dem mehr erwähnten Freischützen in Straßburg von 1576 unter Herrn Bürgermeister Hans Bräun's Anführung auch zürcherische Büchsenhübschen beizuwohnen; — wie, als Samstags den 1. Juni 1605 etwas vor 8 Uhr „die Herren Schützen der löbl. Stadt Zürich, des vorberstehenden Orts löbl. Eidgenossenschaft“ auf dem Rhein zu Schiff zum großen Freischützen zu Basel glücklich angelangt, dieselben mit Losbrennung des groben Geschützes freundlich empfangen worden *), und wie noch im gleichen Jahr, unter Anführung des Junker Hans Heinrich von Schönau eine Gesellschaft fröhlicher Bürger zu einem Gesellschaftsschießen nach Baden hinabfuhr.

Und endlich darf, im Hinblick auf unserer Schützengesellschaft frühere Geschichte, auch der Brüttschenmeister nicht unerwähnt bleiben, welchem, neben andern Geschäften, **) die Handhabung der Polizei auf dem Schützenplatz übertragen; — der zu diesem Ende hin, nach mittelalterlichem Schnitt in die Stadtfarbe gekleidet, mit einer Schellenkappe bedeckt ***) und mit einer Brittsche, d. h. mit einem mehrfachen hölzernen Schwerte bewaffnet war. — So wie man heutzutage bei öffentlichen Festelichkeiten um dem Gedränge zu wehren, mehrere Schildwachen ausstellt, welche, im äußersten Falle, mit vorgehaltenem Bajonnett den Platz räumen müssen; — so genügte vor Zeiten der (in der Regel keineswegs zur Hypochondrie sich hinneigende) Brüttschenmeister ganz allein, um auch die dichteste Masse von Menschen auseinander zu treiben, indem derselbe bereits durch sein Geschell imponirte; wo dieses aber nicht hinreichte, mit seiner laut klappernden Brittsche auf den Rücken der Reutenten den Last, dieselben damit leicht in die Flucht schlug und den übrigen Zuschauern hiedurch ein sehr belustigendes Schauspiel gewährte.

je mehr an die Gesellschaft attachirt und den Nutzen und das Aufnehmen derselben befördern helfen würden. Protokoll der Schützengesellschaft am Platz. — (Zusolge der Militär-Ordnung für die Landmiliz der Republik Zürich von 1770 soll jeder Jäger haben eine gezeigte Kugelbüchse oder Stutzer, im Lauf 38" hoch, mit messingener Garnitur, wohl ausgearbeitetem, recht gutem Schloß und einem Tragriemen von schwarzem Leder.)

*) Das große Freischießen zu Basel im Jahr 1605 mit einer lithographirten Abbildung nach einem alten Oelgemälde. — Es dauerte dieses Freischießen vom 2. bis 17. Juni 1605. — Zufolge des gedruckten Aufschreibens wird auf diesem Schießen geschossen werden mit Mucketen, sie haben krumme oder gerade Schäfte, krumme oder gerade Züge, jedoch mit dem Beding, daß die Kugel vollkommen 2 Loth wäge und mit Haken, sie haben krumme oder gerade Schäfte, krumme oder gerade Züge; — es sollen aber dieselben Schnapper haben und soll man sich einer Lunte, die nicht weniger als ellenlang sei, bedienen. — Da die ankommenden Schützen in Zelten logirt wurden, so ward auch unsern Zürchern neben den Bernern ein solch' großes Zelt zu Theil, welches, mit dem Zürchschilde bezeichnet, auf bemelbeter lithographirter Abbildung dargestellt sich befindet.

**) Der von der Schützengesellschaft erwählte Brüttschenmeister am Platz soll einem Herrn Schützenmeister abwarten und fleißige Achtung geben auf die, welche unordentlich die Kugel vor dem Pulver laden oder brennend Feuer in's Schützenhaus tragen. Er wird auch gebraucht auf der Almend, so man mit Stucken oder Böllern ererzt. H. H. Bluntschli Memorabilia Tigurina S. 654.

***) Bekanntlich hatte diese Mücke zu beiden Seiten lange Ohren, an welchen heßlingenbe Schellen befestigt waren.

— (Der türkische Dienststyl im 17. Jahrhundert) war sehr eigenthümlich. Die „Bedette“ in Nr. 76 d. Z. bringt hiervon einige Muster, welche wir den Lesern unseres Blattes nicht vorenthalten wollen.

So heißt es unter Anderm in einem jener Ufaze:

„Wir von Gottes Gnaden des mächtigen Ofener Pascha's Kajmakam in allen seinen Geschäften, namentlich Schloßbaumeister, Pasji Sziaus Aga“,

(Folgt Siegel und Unterschrift)

„Pascha von zwei Rosschweiften“.

„Sobald Ihr Reckemeter und Kördör Richter diesen meinen kräftigen Befehl sehen werdet, übertrage und gebiete ich Euch auf Leib und Leben, daß der mächtige Ofener Pascha Gran belagert. Dahin schickt Ihr sogleich bespannte Wagen: Reckemet zwanzig, Kördör fünfzehn Wagen mit Provision auf zwei Wochen.“

„Säumt nach Ankunft meines Briefes keine halbe Stunde, wenn Ihr Eurer Köpfe noch benötigt. Sind die Wagen Morgen um Mittag nicht in Ofen, so werdet Ihr auf Pfählen verdorren. . . . Ihr Stadtrichter untersteht Euch nicht, es zu unterlassen, sonst müßt Ihr sterben.“

„Den 11. August 1685.“

In der bischöflichen Bibliothek zu Fünfkirchen findet sich ein ähnlicher Ufaze, wie jener an die Reckemeter gerichtete, vor, nur ist er etwas kerniger gehalten. Er lautet wörtlich:

„Wir Rükschöl Mehmet Pascha, Oberbefehlshaber der jenseits der Donau liegenden Truppen, des mächtigen, unüberwindlichen türkischen Kaisers geheimer Rath und Stellvertreter zu Ersek Ujvar.“

(Siegel und Unterschrift.)

„Sobald du falsches und ungetreues Schwein, du Sapornyaer Richter, diesen meinen besiegelten Brief sehen wirst, sei es dir bei Verlust deines Kopfes und Lebens befohlen, daß du keinen Tag, keine Stunde wartest, sondern sogleich ein der größten Gile den Georg Sánta (sánta heißt ungarisch: der Lahme) herbringst.“

„Du falschgeworfene Sau! es sind schon einige Briefe von mir an Euch wegen des lahmen Schweines ergangen. Warum wartet ihr so lange und bringt ihn nicht? Ihr sollt sehen: ich werde Euch Truppen schicken, Ihr ungläubigen Hunde, und werde Euch wie Schweine zusammenbinden lassen, wegen eines so falschen und treulosen Ungehorsams, wenn Ihr ihn mir nicht zur Stelle schafft.“

„Gegeben zu Ersek Ujvar 1661.“

— (Zwei brave Trainisoldaten in dem Gefecht bei Aranda 1837) haben die Bewunderung des Feindes erregt; nach blutigem Kampf wendete sich der Sieg den Karlisten zu, die Christinos fingen an zu weichen. Ein Augenzeuge, der auf Seite der erstern mit dem Regiment Castilien den Sturm mitmachte, berichtet: „Ohne zu wanken, folgten die Bataillone den Führern und debouchirten am andern Ufer, auf dem auch Valencia im Sturmschritt vorrückte. Die Feinde flohen in Unordnung und verließen ihre Kanonen; schon waren wir wenige Schritte von den ersehnten Trophäen entfernt, als zwei Fahrgarnisoniere mit herrlicher Todesverachtung zurückliefen, unter furchtbarem Kugelregen die Geschütze einhängten und, auf die Maulthiere *) sich schwingend, sie uns entrißen, da wir fast mit den Bajonnetten sie berührten. Ehre den Braven, wo sie sich finden mögen! Die That jener beiden Männer, wie sie die Einzigen unter dem Pfeifen zahlloser Kugeln und im Bereich unserer Bajonnette unerschrocken ihre Pflicht erfüllten, nöthigte mich die höchste Bewunderung ab.“ (A. von Goben, „Vier Jahre in Spanien“, S. 184.)

*) Die spanische Artillerie war damals durchgängig mit schönen Maulthierern bespannt, die vor den Pferden durch Ausdauer hervorstechen.